

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- EU-Konformität

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Übergang zu einem offenen Geltungsbereich mit definierten Ausnahmen
- Förderung der Wiederverwendung von geeigneten Altgeräten und Kriterien für re-use Betriebe
- Erhöhung der Sammelziele
- stufenweise Erhöhung der Verwertungsquoten bis 2019
- Voraussetzungen, unter denen ausländische Hersteller und Versandhändler einen Bevollmächtigten in Österreich bestellen können
- Ergänzung der Registrierungsdaten von Herstellern

Künftig soll es re-use Betrieben ermöglicht werden, an den Sammelstellen (Kommunen, Hersteller) zur Wiederverwendung geeignete Altgeräte auf Basis einer Vereinbarung zu erhalten. Dazu sollen auch die Kriterien für derartige Betriebe festgelegt werden. Durch die Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten im Empfangsland zur Erfüllung der Herstellerpflichten wird eine Verbesserung der Finanzierung der per Internethandel in Verkehr gesetzten Geräte erwartet.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die VO ist im Einvernehmen mit dem BMWFJ zu erlassen (vgl. § 14 AWG 2002)

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Novelle der Elektroaltgeräteverordnung**

Einbringende Stelle: BMLFUW  
Laufendes Finanzjahr: 2013  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit 24. Juli 2012 wurde die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-RL) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 38 ff).

Die Umsetzung in Österreich soll durch diese Novelle der Elektroaltgeräteverordnung erfolgen.

Frist zur Umsetzung: 14. Februar 2013

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Im Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) durch die Europ. Kommission (Dok. 17333/08, vom 16. Dezember 2008 wurde seitens der Kommission Folgendes festgehalten: "Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um die Neufassung einer bestehenden Richtlinie in Bezug auf die vom Rat und vom Europäischen Parlament angesprochenen Punkte. Außerdem ist sie Teil der Vereinfachungsinitiative und verbessert Kohärenz und Synergien mit anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, die dieselben Produkte betreffen.

Die Präzisierungen des Geltungsbereichs und der Begriffsbestimmungen, die Einführung von harmonisierten Bestimmungen zur Durchsetzung und die Verbesserung des Mechanismus für die Gewährung von Ausnahmen von den Beschränkungen werden zu mehr Rechtssicherheit und zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands führen."

Diese Einschätzung wird im Wesentlichen geteilt.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Ende 2018

### **Ziele**

**Ziel 1: EU-Konformität**

## **Maßnahmen**

**Maßnahme 1: Übergang zu einem offenen Geltungsbereich mit definierten Ausnahmen**

**Maßnahme 2: Förderung der Wiederverwendung von geeigneten Altgeräten und Kriterien für re-use Betriebe**

**Maßnahme 3: Erhöhung der Sammelziele**

**Maßnahme 4: stufenweise Erhöhung der Verwertungsquoten bis 2019**

**Maßnahme 5: Voraussetzungen, unter denen ausländische Hersteller und Versandhändler einen Bevollmächtigten in Österreich bestellen können**

**Maßnahme 6: Ergänzung der Registrierungsdaten von Herstellern**

Entwurf